



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

35. Jahrgang

Potsdam, den 1. Februar 2024

Nummer 10

### Verordnung zur Änderung der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung

Vom 1. Februar 2024

Auf Grund des § 6 Absatz 7 des Landesaufnahmegesetzes vom 15. März 2016 (GVBl. I Nr. 11) verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Kommunales und der Ministerin der Finanzen und für Europa:

#### Artikel 1

§ 4 Absatz 1 der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung vom 19. Oktober 2016 (GVBl. II Nr. 55), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. August 2019 (GVBl. II Nr. 54) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Werden auf dem Gebiet einer Kommune am 31. Dezember des Vorjahres Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes oder deren Außenstellen betrieben, gilt das Aufnahmesoll der Kommune in Höhe von jeweils 20 Prozent der durchschnittlichen Belegung im Betriebszeitraum des Vorjahres als erfüllt. Die nach Satz 1 angerechnete Personenzahl ist dem Aufnahmesoll aller anderen Kommunen im Verhältnis ihrer Aufnahmequoten zueinander hinzuzurechnen.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Potsdam, den 1. Februar 2024

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher